

13.745.100 €

13.745.100 €

Bekanntmachung der Samtgemeinde Neuenkirchen

Mitgliedsgemeinden Merzen, Neuenkirchen, Voltlage im Osnabrücker Land

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 1.2 1.3 1.4 1.5	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf Jahresergebnis	9.022.100 € 8.880.400 € 0 € +141.700 €
2. im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 2.2	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.818.400 € 8.138.600 €
2.3 2.4 2.5 2.6	der Einzahlungen für Investitionen auf der Auszahlungen für Investitionen auf der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	415.400 € 5.115.500 € 4.511.300 € 491.000 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **4.511.300** €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **1.469.700** €.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 43,5 v.H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagebetrag wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde erhoben.

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 2.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 2.000 €.

Neuenkirchen, den 06.12.2021

Samtgemeinde Neuenkirchen

Siegel

Hildegard Schwertmann-Nicolay Samtgemeindebürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie §§ 111 NKomVG in Verbindung mit 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 24.01.2022, Az.: 11.3 Re, erteilt.

Der Haushaltsplan 2022 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis einschließlich 25. Februar 2022 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 5, Südmerzener Straße 8a, 49586 Merzen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 25.01.2022

Samtgemeinde Neuenkirchen Die Samtgemeindebürgermeisterin

Hildegard Schwertmann-Nicolay